

Gruppe Giardino
Präsident Willi Vollenweider
Chamerstrasse 117
6300 Zug
willi.vollenweider@datazug.ch
Telefon 044 732 40 00 / 041 743 18 80

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin S.Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern**

Per E-Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

Zug, 30. Dezember 2017/rm

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort der Gruppe Giardino**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Als konsequente Befürworterin unserer Milizarmee und der glaubhaften Wehrfähigkeit verpflichtete Vereinigung nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, uns in dieser Angelegenheit zu äussern.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung unseres Beitrages.

Freundliche Grüsse

Verein Gruppe Giardino



Willi Vollenweider, Präsident



Reto Melcher, Mitglied Stab

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort

Begehren

Der Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853, wie oben aufgeführt, ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Schweizer Behörden sind gehalten, die gegenwärtig gültigen Bestimmungen des Schweizer Waffenrechts als genügend und zielführend zu erklären und auf jegliche Verschärfung des Schweizerischen Waffenrechts vom 20.06.1997 (Stand 01.07.2016) zu verzichten. Weitergehende Forderungen der EU sind vollumfänglich abzuweisen.

Begründung

1. Die Beurteilung, das sich in Kraft befindende Schweizer Waffenrecht sei restriktiv genug, fusst unter anderem auf der Tatsache, dass die Schweiz, obgleich im vierten Rang weltweit, was die Schusswaffendichte pro 100 Einwohner betrifft, das sicherste Land im Schengen-Raum ist und **Tötungsdelikte** mit Schusswaffen sehr selten stattfinden. Die Anzahl Ereignisse korrigiert sich weiter nach unten, wenn Taten mit illegal gehaltenen Waffen ausgesondert werden. Der Missbrauch von Ordonnanzwaffen ist statistisch praktisch vernachlässigbar. Gegen besonders gefährliche Personengruppen und Einzelpersonen können bereits mit den heutigen Bestimmungen Art. 7, Art. 30, Art. 31 WG und Art. 12 WV Massnahmen ergriffen werden. Die Behörden kommen freilich nicht umhin, die bereits vorhandenen Gesetze und Verordnungen konsequent anzuwenden.

Suizide sind für die Angehörigen eine schreckliche Tragödie. Da können zuweilen tatsächlich Schusswaffen im Spiel sein. Die Statistik zeigt aber, dass vergleichbare Länder wie Österreich, Finnland oder Frankreich eine höhere Selbsttötungsrate aufweisen als die Schweiz, obwohl in diesen Ländern kein freiheitliches Waffenrecht besteht. Ein kausaler Zusammenhang zwischen Schusswaffen und Suiziden besteht nicht.

Einer verzweifelten Person, die einen Bilanzselbstmord begehen will, stehen viele Möglichkeiten offen, um sich das Leben zu nehmen. Ob es mit einer Waffe sei, ob sie

sich vor einen Schnellzug stellt, von einer Brücke springt oder sich die Pulsadern aufschneidet ändert am Ende für das Opfer selbst und für die Angehörigen nicht viel! Ein Suizid ist kein Verbrechen, sondern ein Menschenrecht, und die Waffe kann zuweilen, und das ist keinesfalls zynisch gemeint, den allerletzten Freiraum von Freiheit und Selbstbestimmung gewähren.

2. Eine Verschärfung des WR, wie sie der Bundesrat vorschlägt, wird keine zusätzliche Sicherheit gewährleisten und ist kein taugliches Mittel gegen den internationalen **Terrorismus**. Es ist noch nicht so weit, dass sich in der Schweiz terroristische Zellen bilden, die hier mit heute legalen Waffen ausgerüstet werden, dennoch ist eine griffige Anti-Terror-Gesetzgebung und deren strikte Anwendung unumgänglich, um Aktivitäten extremistischer Gruppierungen zu erkennen und zu überwachen. Gegenwärtig ist eher davon auszugehen, dass Terrorismus importiert wird, wie das gegenwärtig beim sog. Kriminaltourismus der Fall ist. Nicht die Rechte von Jägern, Schützen, Schützinnen sowie von jetzigen und ehemaligen Angehörigen der Armee sind zu beschneiden, sondern viel eher die Möglichkeiten mit denen Verbrecher Waffen illegal, zum Beispiel über das Dark-Net, erwerben und infolge fehlender oder lockerer **Grenzkontrollen** unbehelligt in die Schweiz einführen können.

Die Attentate von London, Berlin und Nizza führen vor Augen, dass auch andere Mittel als Schusswaffen gewählt werden, um Massenmorde zu begehen. Um konsequent zu sein, müsste die EU auch alle Last- und Lieferwagen, Metzgermesser und Benzinkanister als illegal erklären!

Ein Gedankenspiel zum Bataclan-Massaker in Paris, welches mit automatischen Waffen ange richtet wurde, sei erlaubt: Wie wäre es gewesen, wenn einige Nachbarn, Angestellte oder Konzertbesucher Schusswaffen gehabt hätten? Wären dann auch 130 Personen ermordet und über 600 verletzt worden? Hätte es auch 25 Minuten gedauert, bis bewaffnete Gegenwehr aufgebaut worden wäre? Hätten die Amokfahrten von Nizza und Berlin derart verheerende Ausmasse annehmen können? Als Gegenbeispiel diene Israel, wo bewaffnete Zivilisten bereits mehrfach Terroristen erfolgreich entgegengetreten sind.

3. Durch die Umteilung unserer **Ordonnanzwaffen Stgw 57 und Stgw 90** in die Kat. A **Verbotene Waffen**, werden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, welche im Besitz solcher Waffen sind, im Handumdrehen zu Haltern von verbotenen Waffen - das frühere Besitzrecht wird zum Ausnahmerecht. Dies ist eine totale Umkehr der Rechtslage, welche Tür und Tor für weitere Verschärfungen öffnet, wie sie von der EU mittels späteren sog. „Überprüfungen der Gesetzgebung“ bereits heute angekündigt werden. Bereits 2020 soll dies erstmals der Fall sein.

Das in Art. 3 und Art. 12 WG zugesicherte Recht auf Waffenbesitz wird ausgehebelt und das Endziel der EU wird klar erkennbar: Die geplante Verschärfung des WG ist nur ein Zwischenschritt zur totalen Entwaffnung der Schweizer Bürgerinnen und Bürger!

4. Der Bundesrat und die Schweizer Verhandlungsdelegation haben in keiner Weise erkannt, dass das **Schiesswesen in der Schweiz** eine jahrhundertealte Tradition hat. Die Luzerner Schützengesellschaft zum Beispiel besteht seit 1353 und jene von Aarau seit 1446. Stets hat der Staat dem Schweizer Bürger vertraut, in der Bundesverfassung von 1848 wurde ihm das Recht auf Waffenbesitz dann auch garantiert. Dass der Bund nun dieses Bürgerrecht leichtfertig aufs Spiel setzt, ist völlig unverständlich, entfaltet das Schiesswesen doch im Schweizer Volk auch stets eine integrative Wirkung. Schützenvereine bringen Angehörige verschiedenster Bevölkerungsschichten zum friedlichen Wettkampf zusammen, und in unzähligen kleineren Gemeinden sind Schützenvereine auch Träger kultureller und sportlicher Aktivitäten, die mit dem Schiesswesen direkt nichts zu tun haben. Eine progressive Behinderung des Schiesswesens, wie sie bereits seit Jahren durch die Schliessung unzähliger hochwertiger Infrastrukturen und durch die Verkleinerung der Truppenkontingente im Gang ist, bedeutet nicht nur einen Verlust an Wehrpotenzial, sondern auch den Verlust an Identität und Verbundenheit mit der Heimat.
5. Eine Kaskade von unausgewogenen Reformen in den letzten 20 Jahren und mangelndes Interesse seitens der Politik hat zu einer beispiellosen **Schwächung unserer Armee** geführt. Personell unterdotiert, mangelhaft ausgerüstet und teilweise ungenügend ausgebildet, könnte sie ihre Aufgabe, wie sie in der Bundesverfassung Art. 2₁ und Art. 54₂ vorgegeben ist, nicht mehr erfüllen. Durch eine Annäherung an die NATO auf verschiedenen Ebenen haben die Behörden die Neutralitätspflicht, die uns durch den Pariser Friedensvertrag vom 20.11.1815 und durch das Haager Abkommen, welches am 11.07.1910 in Kraft getreten ist, deutlich verletzt. Die Schweiz ist zur Partnerin der NATO geworden und dadurch automatisch zur Gegenspielerin all jener Staaten, die mit der NATO in Konflikt geraten könnten.

Die Armee ist nicht mehr in der Lage, die Bevölkerung zu schützen, wie Art. 58₂, 181₁ Bundesverfassung sowie Art. 1 Militärgesetz es fordern, und die dissuasive Wirkung, welche von der Armee früher ohne Zweifel ausging, wurde verspielt. Unter diesen Umständen, und angesichts der zunehmenden politischen Spannungen weltweit, ist es nicht nachvollziehbar, dass unbescholtene Bürger und Bürgerinnen entwaffnet werden sollen. Das Gewehr im Haushalt des ehemaligen Wehrmannes und der aktiven Soldatin soll im Ausland als Signal verstanden werden, dass die Eidgenossenschaft an der **bewaffneten Neutralität** festhält und die Bürgerinnen und Bürger im äussersten Notfall auch bereit wären, zur Verteidigung des Landes gemeinsam zur Waffe zu greifen.

6. Die in der Vernehmlassung vorgesehenen neuen **Bestimmungen zu Meldepflicht und Nachregistrierung** sind unnötig und verletzen die Souveränität der Schweiz und die zugesicherten Rechte des Datenschutzes. Insbesondere die Anzahl und Verteilung von Ordonnanzwaffen ist eine Militärsache, die dem Ausland aus Sicherheitsgründen nicht kommuniziert werden darf. Über Art. 31 b,c,d WG ist ein Austausch mit den Schengen-Staaten bereits gewährleistet, so dass auf Ersuchen der dortigen Behörden rasch Rechts- und Fahndungshilfe geleistet werden kann. Weitergehende Informationen zuhänden der EU gefährden unsere Sicherheit.

Eine Nachregistrierung, neu als Bestätigungspflicht getarnt, hat das Volk bereits 2011 und 2013, das Parlament 2015 abgelehnt. Der Volkswille wird ein weiteres Mal missachtet und der EU mit vorauseilendem Gehorsam angedient. Die vom Bundesrat gemachten **Versprechungen**, Seite 13 in der Botschaft zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 in Sachen Abkommen zu Schengen, werden sukzessive gebrochen.

7. Die geforderte **Vereins- und Trainingspflicht**, welche mit Art. 23 Bundesverfassung nicht vereinbar ist, entspringt einer schwerlich nachvollziehbaren Logik: Wer Ordonnanzwaffen in der heute legalen Ausführung besitzt, was in aller Regel ehemalige oder aktive AdA sind, wird gezwungen einem Schützenverein beizutreten, und den Behörden muss der Nachweis regelmässigen sportlichen Schiessens erbracht werden. Wer freilich Waffen mit kleineren Magazinen benutzt (20 Schuss Pistole, 10 Schuss Stgw) ist von diesen Auflagen befreit. Es wird also davon ausgegangen, dass ehemalige oder aktive Angehörige der Armee besonders gefährliche Individuen sind und besser kontrolliert werden müssen als andere Waffenbesitzer.

Durch die Vereinspflicht würden sich künftig Schützenvereine gezwungen sehen, alle der Trainingspflicht Unterstellten aufnehmen zu müssen, ob sie wollen oder nicht. Nachdem unzählige Schiessstände auf Druck der Behörden bereits geschlossen werden mussten, sind viele Vereine gar nicht mehr in der Lage, neue Schützen aufzunehmen. Dadurch würde eine perfide Funktion in Gang gesetzt: Kein Verein – kein Training, kein Training – kein Nachweis, kein Nachweis – Entzug der Waffe.

Alle Umstände würdigend und nach eingehendem Studium der in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesänderungen können wir bloss ein Ziel erkennen: Bei diesen neuen Vorschriften kann es sich nur um Massnahmen handeln, die nach und nach zur totalen Entwaffnung des Schweizer Bürgers führen sollen!

Die Gruppe Giardino wird sich, in Zusammenarbeit mit allen gleichgesinnten Kreisen, gegen dieses Ansinnen entschieden zur Wehr setzen.